



Landeskirchenamt Kiel · Dänische Straße 21-35 · 24103 Kiel

Kirchenkreisräte der Kirchenkreise der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Kirchenkreisverband Hamburg

#### Finanzdezernat

<b>Bereich</b>	Steuern
<b>Sachbearbeiterin</b>	Sarah Althaus
<b>Durchwahl</b>	+49 431 9797-853
<b>Fax</b>	+49 431 9797-878
<b>E-Mail</b>	steuern@lka.nordkirche.de

<b>Unser Zeichen</b>	4612-01 – FS AI
<b>Datum</b>	Kiel, 22. November 2024

## Jahressteuergesetz 2024 – wichtigste Neuerungen im Überblick

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat auf seiner 1049. Plenarsitzung am 22.11.2024 das Jahressteuergesetz 2024 beraten und diesem zugestimmt. Mit dem Jahressteuergesetz passt der Gesetzgeber regelmäßig Bestimmungen an, die aufgrund anderer Gesetze oder Auswirkungen des EU-Rechts, aber auch durch Rechtsprechungsänderungen notwendig geworden sind.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die für uns wichtigsten Änderungen darstellen:

### Übergangsregelung § 27 Absatz 22a UStG

Wie wir Ihnen bereits in unseren E-Mail vom 11.04. und 04.06.2024 mitgeteilt haben, hat der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes eine Verlängerung des Übergangszeitraums zur Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG bis zum 31.12.2026 vorgesehen.

Der Regelungsinhalt wurde unverändert im Jahressteuergesetz 2024 belassen und so durch den Bundesrat beraten und heute zugestimmt.

Die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 i. V. m. § 2b UStG) erfolgt damit **frühstens** (vorbehaltlich weiterer Verlängerungen) ab dem **01.01.2027**.

Folgende Hinweise möchten wir Ihnen zum Übergangszeitraum mitteilen:

#### 1. Option zum Übergangszeitraum gewählt

Sofern die Option zum Übergangszeitraum in der Vergangenheit gewählt wurde, ist kein erneuter Antrag an das Finanzamt notwendig. Die Option gilt bis zum Ende des Übergangszeitraums fort.

## 2. Option zum Übergangszeitraum nicht gewählt bzw. beendet

Wurde dagegen die Option nicht gewählt oder beendet, gilt das neue Recht (§ 2 UStG i. V. m. § 2b UStG). Eine erneute Abgabe einer Optionserklärung zum alten Recht ist nicht mehr möglich.

## 3. Gründung neuer Körperschaften

Werden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gegründet, z. B. ein Kirchengemeindeverband, ist eine Abgabe einer wirksamen Optionserklärung durch diese nicht möglich, da die gesetzliche Ausschlussfrist (31.12.2016) bereits abgelaufen ist.

Sofern die neu errichtete jPöR Gesamtrechtsnachfolgerin einer anderen jPöR (mit wirksamer Optionserklärung) ist, wirkt die Optionserklärung auch für die Rechtsnachfolgerin.

Soweit sich mehrere jPöR zu einer neuen juristischen Person des öffentlichen Rechts zusammenschließen und nicht alle ursprünglichen jPöR eine wirksame Optionserklärung abgegeben haben, muss die neu entstandene jPöR einheitlich entscheiden, ob die Rechtsfolgen der Option gelten sollen.

### Kleinunternehmerregelung

Maßgeblich für eine Anpassung ist laut Gesetzesbegründung das Europarecht, da die bisher bestehende Kleinunternehmerregelung nicht dem Regelungsinhalt der Kleinunternehmer-Richtlinie (RL (EU) 2020/285) entsprach.

Die Kleinunternehmerregelung hat bisher vorgesehen, dass die geschuldete Umsatzsteuer **nicht erhoben** wird, soweit die Umsätze entsprechend unterhalb der Umsatzgrenzen lagen.

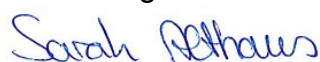
Künftig gilt, dass die Umsätze **steuerfrei** sind, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Jahr nicht **25.000 Euro** (*bisher 22.000 Euro*) überschritten hat und im laufenden Jahr nicht über **100.000 Euro** (*bisher 50.000 Euro*) liegt.

Dabei gilt allerdings auch eine Verschärfung: Galt bisher, dass es sich im laufenden Jahr um einen prognostizierten Betrag handelte, dessen Überschreitung nicht zwangsläufig zum Verlust der Umsatzsteuerbefreiung für das laufende Jahr führte, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung künftig nicht mehr in Betracht, wenn der Umsatz 100.000 Euro überschreitet. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind indes steuerfrei.

Die Änderung gilt zum 01.01.2025.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

Im Auftrag



Sarah Althaus